



Demoversion mit

Originalinhalten

	Vorderrad	Hinterrad
Felgen:	Serienfelge 2.50x19	Serienfelge 4.00x17
Luftdruck (kalt):	Solo / Gepäck 2,3 / 2,5 bar	Solo / Gepäck 2,5 / 2,9 bar
Bereifung:	110/80B19 M/C 59Q TL 1) TKC80 Twinduro M+S	150/70B17 M/C 69Q TL 1) TKC80 Twinduro M+S
	110/80R19 M/C 59V TL 1) TKC70 M+S	150/70R17 M/C 69V TL 1) TKC70 M+S
Profile beliebig kombinierbar	ContiTrailAttack 2 Z ContiTrailAttack 3 ContiRoadAttack 2 EVO ContiRoadAttack 2	ContiTrailAttack 2 ContiTrailAttack 3 ContiRoadAttack 2 EVO ContiRoadAttack 2
Profile beliebig kombinierbar	ContiRoadAttack 3 ContiRoadAttack 2 EVO	ContiRoadAttack 3 ContiRoadAttack 2 EVO

Bemerkungen / Auflagen:

A1 Bei der M+S Bereifung ist eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 160 Km/h zulässig. Diese muss im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfällig angegeben sein (M+S Aufkleber). Die aufgeführte Bereifung ist nur zulässig bis zum 30.09.2024 und nur wenn die Reifen vor 2018 produziert wurden.

§ 36 Absatz 4a StVZO tritt am 1. Oktober 2024 außer Kraft. Bis dahin dürfen M+S-Reifen auch an Fahrzeugen verwendet werden, die nach dem 1. Oktober 2024 zugelassen wurden.

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, eine Änderung des Fahrzeuges ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

#Bestellservice WICHTIG BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in dem genehmigten Zustand befindet. Die Verwendung der angegebenen Reifengrößen und -typen ist nur dann zulässig, wenn die Fahrzeuggenehmigung dies ausdrücklich erlaubt. Die Verwendung der angegebenen Reifengrößen und -typen ist nur dann zulässig, wenn die Fahrzeuggenehmigung dies ausdrücklich erlaubt. Die Verwendung der angegebenen Reifengrößen und -typen ist nur dann zulässig, wenn die Fahrzeuggenehmigung dies ausdrücklich erlaubt.

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.